

## **Runder Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen**

### **Protokoll vom 29.08.2012 – 22. Sitzung**

Es nahmen teil:

■ Karin Kretzer, Polizeipräsidium Krefeld ■ Ute Willms, Landeskriminalamt NRW ■ Harald Leuchter, Landschaftsverband Rheinland ■ Günter Haverkamp, Friedensband ■ Jessica Wilk, Friedensband ■ Dathrien Jahn, Friedensband ■ Madina Balde, Friedensband ■ Renate Bernhard, Filmvorträge und Moderation zu Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung ■ Dr. Christoph Zerm, AG FIDE, Gynäkologin ■ Dr. Jürgen Krömer, Ärztekammer Nordrhein- Bezirksstelle Düsseldorf ■ Dr. Susanne Macher-Heidrich, AEKNO ■ Dr. Marianne Lessing-Blum, Weißer Ring ■ Ali Sedo Rasha, Ezidische Akademie e.V. ■ Johannes Broil, Psychotherapeutenkammer NRW ■ Stephan Wey, Ministerium für Inneres und Kommunales ■ Jawahir Cumar, stop mutilation Beratungsstelle ■ Yasin Minteh, Schülerin ■ Ulla Ohlms, stop mutilation ■ Thomas Reyels, Sozialgericht Düsseldorf ■ Annette Becker, Polizeipräsidium Düsseldorf – KK Vorbeugung, Kriminalhauptkommissarin ■ Monika Schmölders, Lehrer NRW ■ Monika Weiß-Imroll, Amnesty International, TERRES DES FEMMES ■ Rosi Jost, AsF Neuss ■ Ellen Breidenbach, Stadt Köln Gesundheitsamt ■ Anke Cornils, MGEPA NRW ■ Ibrahim Guèye, Afrikanischer Dachverband NRW + Jáppoo NRW ■ Bärbel Brünger, Verband der Ersatzkassen-vdek-NRW ■ Arianita Mölder, Caritas Migrationsdienst ■ Margit Weber, Diakonie/ Integrationsagentur & stop mutilation ■ Anita Pavlovska –Trajceski, Frauenberatungsstelle Düsseldorf ■ Heike Zimmermann, KVNo

### **Top 1 Begrüßung und Vorstellungsrunde**

### **Top 2 Vorstellung der Ergebnisse**

#### **FGM und das deutsche Gesundheitssystem**

Bärbel Brünger hatte am 25.01.2012 einen informativen Vortrag über „FGM und das deutsche Gesundheitssystem“ gehalten. Hierzu gab es den Wunsch, die Kostenübernahme von Rekonstruktions-Operationen klären zu lassen. Bärbel Brünger hatte daraufhin mit dem GKV Spitzenverband und dem Gemeinsamen Bundesausschuss Kontakt aufgenommen, um dieses Problem grundsätzlich zu klären. Sie informierte die TeilnehmerInnen des Runden Tisches NRW, dass zu den Behandlungsnotwendigkeiten bei FGM vielfältige ärztliche Behandlungen, Medikamente, die psychotherapeutische Behandlung, Krankenhausbehandlungen und Besonderheiten bei Entbindungen gehören. Sie ergänzte, dass auch die akute Behandlung von Patientinnen mit FGM selbstverständlich durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen wird. Darüber hinaus ist auch die Wiederherstellung der Körperfunktion (Rekonstruktion) eine Leistung, die von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird. Sie wies darauf hin, dass die Übernahme der Behandlungskosten grundsätzlich klar ist. Jedoch bestehen Schwierigkeiten eher darin, einen erfahrenen Arzt/ eine erfahrene Ärztin bzw. Therapeut/ Therapeutin zu finden – nicht in jeder Praxis gibt es ausreichende Kenntnisse über

das Thema FGM. Sollte es in Einzelfällen Probleme bei der Leistungsbewilligung geben – stellt sich Bärbel Brünger gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

### **Gesundheitsaktion 2012**

Dathrien Jahn informierte die TeilnehmerInnen, dass Ende Juli die Krankenhausaktion für den Bereich Mädchenbeschneidung startete. Innerhalb der Gesundheitsaktion werden Ärzte, Hebammen und Gynäkologen angesprochen, um sie über die spezielle Problematik von Geburten bei beschnittenen Frauen aufzuklären.

In einem ersten Durchlauf wurden ca. 120 Krankenhäuser angerufen, um die AnsprechpartnerInnen in den jeweiligen Krankenhäusern ausfindig zu machen. Dabei konnten wir immer wieder feststellen, dass ein großes Interesse an Beratung, Information, Sprachvermittlung und Workshops besteht.

Seit Anfang September ist der erste Durchlauf abgeschlossen, sodass wir nun auf die Rückmeldungen hin die Angebote explizit definieren und in Zukunft durchführen können.

### **Top 3 Schwerpunkt: Opferentschädigung & Opferschutz**

#### **Thema Nr. 1: Opferentschädigung – theoretische Grundlagen**

Referent: Harald Leuchter, Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Harald Leuchter wies die TeilnehmerInnen darauf hin, dass bisher kein OEG-Antrag zu FGM gestellt wurde, da auch noch keine Strafanzeige erstattet wurde. Grundsätzlich haben aber FGM-Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung.

Vortrag:

Der Bundestag hat 1976 das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beschlossen. Das Gesetz ist Bestandteil des sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine adäquate wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers aus anderen Gründen einsteht. Opfer von Gewalttaten bekommen nach dem Bundesversorgungsgesetz die gleichen Leistungen wie Kriegsoffer. Der Landschaftsverband Rheinland berät und informiert Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen.

#### **Voraussetzungen für Leistungen der Opferentschädigung:**

Opferentschädigung beantragen kann derjenige, der Opfer einer Gewalttat geworden ist – im Sinne des Gesetzes ist damit ein „vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen die Person“ gemeint. Zuständig ist das Bundesland, in dem die Gewalttat begangen wurde. In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände seit dem 1. Januar 2008 für diese Leistung zuständig. Im Rheinland ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) die richtige Anlaufstelle. Neben den betroffenen geschädigten Menschen selbst können auch Hinterbliebene, also Witwen und Witwer, Eltern und Kinder, einen Anspruch auf Opferentschädigung haben. Die Leistung wird abgelehnt, wenn ein Mitverschulden des Opfers vorliegt oder die betroffene Person durch fehlende Mitwirkung die Aufklärung der Straftat behindert. Die gesetzlichen Grundlagen sind geregelt in den Paragraphen 1 bis 10 c der Opferentschädigungsgesetzes (OEG).

#### **Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert:**

Nicht nur Deutsche und EU-Bürger sind geschützt. Auch alle sonstigen, zum Teil schon seit vielen Jahren in Deutschland wohnenden und arbeitenden Ausländer sind in den Schutz des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen. Ausländer, die für einen längeren Aufenthalt als sechs Monate im Bundesgebiet sind, und deren Aufenthalt hier rechtmäßig ist, erhalten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, die sich in ihrem Umfang nach der Aufenthaltsdauer richten. Leistungen sind allerdings erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen beim Leistungsumfang voll gleichgestellt. Wer noch nicht drei Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt hier hat, erhält die nach dem OEG vorgesehenen einkommensunabhängigen Leistungen. Bei der endgültigen Ausreise erhalten die hier genannten Ausländer eine Abfindung, deren Höhe sich nach der Aufenthaltsdauer bemisst. Touristen und Besucher, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können eine einmalige Härteleistung erhalten, wenn sie durch diese Schädigung schwer beschädigt sind.

Ausnahmsweise können Touristen und Besucher die nach dem OEG vorgesehenen einkommensunabhängigen Leistungen erhalten, allerdings nur dann, wenn sie mit einem Deutschen oder einem rechtmäßig dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländer bis zum dritten Grad verwandt, verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind.

Ist die Tat im Ausland begangen worden, haben auch Deutsche, ihnen rechtlich gleichgestellte EU-Bürger sowie in Deutschland rechtmäßig lebende Ausländer mit verfestigtem Aufenthaltsstatus einen Anspruch nach dem OEG. Voraussetzung ist, dass die Gewalttat **nach dem 1. Juli 2009** stattgefunden hat. Gewalttaten, die im Ausland vor 2009 stattgefunden haben, werden demnach nicht genehmigt. (*Gesetzt den Fall, dass 2009 ein Mädchen im Alter von sieben Jahren beschnitten worden ist, dann könne sie erst im Jahre 2017 einen Antrag stellen, da Minderjährige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einen Antrag stellen können*).

#### **Beweisanforderung im OEG:**

Alle anspruchsbegründeten Tatsachen müssen bewiesen sein, das heißt, ein eindeutiger Nachweis ist erforderlich und die Beweislast trägt der/die Antragssteller/in. Der eindeutige Nachweis wird zum Beispiel geführt durch polizeiliche beziehungsweise staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Gerichtsurteil, Dokumentation der Trauma Ambulanzen, Akten von Jugendämtern, Zeugenaussagen, Aussage des/der Antragssteller/in (evtl. mit Glaubhaftigkeitgutachten) und Untersuchungsergebnisse von Verletzungen/Spuren.

Die Begutachtung der gesundheitlichen Schädigung wird durch den ärztlichen Dienst vorgenommen und durch Befundberichte, Krankenhausberichte und Schwerbehindertenakten festgestellt.

#### **Umfang der Versorgung:**

Die Versorgung umfasst Heil- und Krankenbehandlung. Sie umfasst zum Beispiel die Bereitstellung von Pflegepersonal oder die ambulante ärztliche Behandlung. Die Versorgung umfasst auch eine Grundrente, welche ohne Rücksicht auf das vorhandene Einkommen gezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen (z.B. Stufe 30-40 = 120-164 Euro, Stufe w80-100 = 468-631 Euro). Auch die Hinterbliebenenrente wird zu den Leistungen gezahlt. Darüber hinaus umfasst die Versorgung auch besondere Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts oder eine Eingliederungshilfe. Grundsätzlich gilt aber der Grundsatz „Reha vor Rente.“

#### **Fristen und Besonderheiten:**

Nach § 60 Abs. 1 BVG beginnt die Leistung ab dem Monat der Schädigung, wenn die Antragsstellung innerhalb eines Jahres nach dem Ereignis erfolgt. Wenn zwischen Gewalttat und Antrag mehr als 12 Monate Zeit vergangen sind, wird die Leistung in der Regel erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Auch Minderjährige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können einen Antrag stellen.

Plenum:

Harald Leuchter ergänzte, dass das medizinische Gutachten eine große Indiz-Wirkung aufweist. Jedoch stellt dies eine große Hürde für Betroffene von FGM dar, da über die Gewalttat gesprochen werden muss. Vernehmungen können aber auch in den Praxen des zuständigen Arztes vorgenommen werden, informierte Harald Leuchter.

Eine Teilnehmerin wies darauf hin, dass es auch wichtig sei, kultursensible Dolmetscher hinzuzufügen. Harald Leuchter ergänzte daraufhin, dass den Betroffenen Dolmetscher zustehen.

Darüber hinaus wies Harald Leuchter die TeilnehmerInnen darauf hin, dass durch die Wiederherstellungs-OP eventuell Leistungen oder sogar auch Ansprüche auf Rente entfallen können, da ggf. kein Gesundheitsschaden mehr vorliegt. Dennoch können Betroffene, falls nötig, therapeutisch betreut werden.

### **Thema Nr. 2: Polizeilicher Opferschutz; Ziele, Struktur und Vernetzung auf Landesebene**

ReferentInnen: Frau Ute Willms, Landeskriminalamt NRW & Frau Karin Kretzer, Polizeipräsidium Krefeld  
KK Kriminalprävention/ Opferschutz

Vortrag:

Der Opferschutz hat bei der Polizei NRW einen hohen Stellenwert und ist neben Gefahrenabwehr, Prävention und Repression eine polizeiliche Kernaufgabe. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurde durch zahlreiche Gesetzesreformen, zuletzt 2004 und 2009 durch das Opferrechtsreformgesetz I und II, verbessert

und hat nochmals zu verstärkten Bemühungen um Opfer von Straftaten bei der Polizei und anderen Verfahrensbeteiligten geführt.

Ziele des polizeilichen Opferschutzes sind die Minderung von Tatfolgen und die Vermeidung von Sekundär- viktisierungen bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen. Dieses wird erreicht z. B. durch Schaffung einer opfergerechten Situation bei der Anzeigenaufnahme und Vernehmung, durch Aufklärung des Opfers über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens, durch Gefährdungsanalyse und Gefährdetenansprache bei drohender Gewalteskalation (z. B. bei häuslicher Gewalt) und durch die Vermittlung adäquater Hilfsangebote (mit Einverständnis des Opfers kommen Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle auf das Opfer zu). Kriminalitätsopfer sind mehr als Zeugen und Spureenträger, sie haben Anspruch auf eine ihre seelische Verletzung berücksichtigende Behandlung im Ermittlungsverfahren und auf entsprechende Hilfe und Unterstützung.

Die Polizei gewährleistet in allen Organisationseinheiten mit Opferkontakten die Möglichkeit der Vermittlung kompetenter Opferhilfe.

In allen 47 Kreispolizeibehörden des Landes NRW sind Opferschutzbeauftragte eingesetzt. Diese koordinieren die Netzwerkarbeit mit staatlichen und freien Trägern des Opferschutzes/der Opferhilfe und arbeiten eng mit der Versorgungsverwaltung zusammen. Sie sind Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Opferschutz und wirken bei der Durchführung von internen Informationsveranstaltungen zum Thema Opferschutz mit.

Die Opferschutzbeauftragten treten Opfern immer in ihrer polizeilichen Funktion gegenüber. Sie sind keine Therapeuten und unterliegen dem Legalitätsprinzip. Unter dem Legalitätsprinzip ist zu verstehen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von Amts wegen eine Straftat verfolgen müssen, wenn sie Kenntnis von ihr erhalten.

#### **Aufgaben des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW):**

Im LKA NRW ist eine eigene Sachrate „Opferschutz“ eingerichtet. Das LKA NRW als Landesoberbehörde unterstützt die Kreispolizeibehörden NRW in ihrer Aufgabenwahrnehmung, stellt u. a. den Informationstransfer sicher und führt jährlich landesweite Dienstbesprechungen zu aktuellen Problemstellungen durch. Es unterstützt Präventions-/Opferschutzmaßnahmen anderer Aufgabenträger auf Landesebene und arbeitet u. a. im Fachbeirat der Landeskoordination der Anti-Gewalt- Arbeit für Lesben und Schwule in NRW mit.

Beispiele aus der Arbeit des LKA NRW:

- Erstellung eines Merkblattes für Beratungsstellen mit Informationen und Hinweisen zu sogenannten „K.O.-Mitteln“
- Vorstellung der Themen „Zwangsheirat“ und „Gewalt im Namen der Ehre“ in Fachvorträgen auf den Dienstbesprechungen „Opferschutz“ 2011 und 2012
- Vorstellung des Mediationsangebots „Konfliktregulierung im türkeistämmigen Familien - Konfliktlösungen bei kulturell bedingten Konflikten und Gewaltfällen“ eines Teams türkeistämmiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf der Dienstbesprechung Opferschutz 2011. Die Mediation kann als präventive Maßnahme bei Konflikten wie drohende Zwangsverheiratung, Ehrverletzung etc. von Kreispolizeibehörden und anderen angefordert werden.

#### **Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene:**

Die Polizei ist in 72 örtlichen/kreisweiten kriminalpräventiven Gremien in NRW vertreten, die sich mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ befassen sowie in 85 Gremien zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ und/oder „Gewalt gegen Kinder“.

Plenum:

Ein Teilnehmer brachte den Vorschlag ein, einen Workshop mit den Opferschutzbeauftragten des Landes NRW im Polizeifortbildungsinstitut durchzuführen. Darüber hinaus wies ein Teilnehmer darauf hin, Staatsanwälte zum Runden Tisch NRW einzuladen.

## Top 4 Festlegung der Aufgaben und Planung des nächsten Treffens

### Termine

Nächstes Treffen: **05.12.2012** (14.30 – 17.00 Uhr)

**Schwerpunkt:** Fortsetzung des Themas „**Neue Strategien gegen Mädchenbeschneidung.**“

Referent: Plenum

Hintergrund: Am 02.05.2012 beschäftigte sich der Runde Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen mit neuen Strategien gegen Mädchenbeschneidung. Die TeilnehmerInnen schrieben ihre Ideen auf Moderationskarten, welche in einer Arbeitsgruppe ausgewertet und in einer Prioritätenliste zusammengefasst wurden (siehe Anhang). Wir möchten nun aus dieser Auswertung gemeinsam im Plenum mittel- und langfristige Ziele erschließen und Arbeitsgruppen bilden, damit eine klare Zielrichtung erreicht wird.

## Top 5 Verschiedenes